

Revolution für Behinderte

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht



Pressekonferenz 29.3.2010

MdL Bärbl Mielich

Gesundheitspolitische Sprecherin

Revolution für Behinderte

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht

Die UN-Menschenrechtskonvention ist eines der bedeutendsten Dokumente in der Geschichte der Entwicklung der Menschenrechte. Die formulierten Befähigungsansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen werden den Menschenrechtsdiskurs verändern.

Wurde bisher ein Leben mit Behinderungen als ein Leben mit Makeln und Beeinträchtigungen betrachtet, den es möglichst zu beheben oder zu mildern gilt (Defizitansatz oder medizinisches Modell) geht es in der Konvention darum, eine neue Perspektive zu schaffen (Diversitätsansatz, menschenrechtliches oder soziales Modell). Mit der Zugrundelegung des sozialen oder menschenrechtlichen Modells von Behinderungen stellt die UN-Konvention nichts weniger als die Akzeptanz von Behinderung als Bestandteil der Vielfalt menschlichen Lebens dar.

Damit ist die UN-Behindertenrechtskonvention ein Meilenstein in der Behindertenpolitik: Sie führt den Menschenrechtsansatz ein und formuliert das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen. Und sie fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft.

I. Grundsätze der Konvention

Die am 26.3.2009 auch vom Deutschen Bundestag und Bundesrat ratifizierte UN-Menschenrechtskonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen benennt diesen Paradigmenwechsel:

Sie erklärt „[...]dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss[...]“ (Präambel)

Außerdem soll die Konvention

„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen inne wohnenden Würde fördern“ (Artikel 1,1)

Die Aussagen der Präambel erkennen an, dass sich das Verständnis von Behinderungen ständig weiter entwickelt, und dass Behinderungen aus der Interaktion zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Barrieren in der Einstellung sowie der Umwelt entstehen. Dadurch wird im Ergebnis die gleichberechtigte, uneingeschränkte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft behindert. Um Inklusion zu erreichen muss nun weit mehr als vorher der Abbau

von Barrieren aller Art im Vordergrund stehen. Die Bewältigung des beschriebenen Paradigmenwechsels erfordert von der Gesellschaft ein höchstes Maß an Mut und Bereitschaft zu Veränderung, die den eigenen Standort verrückt. Wir müssen uns ehrlich damit auseinandersetzen, welches Maß an Inklusion wir verkraften, welches uns nicht überfordert.. Dies ist ein Prozess, der Zeit braucht und nur in kleinen Schritten zum Erfolg geführt werden kann,,- sowohl unter dem Aspekt des geforderten Bewusstseinswandels als auch unter strukturellen und finanziellen Erfordernissen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass gesellschaftliche und strukturelle Barrieren, die bisher eine ungehinderte Teilhabe aller Menschen verhindert haben, beseitigt werden müssen. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention durch Bundestag und Bundesrat wurde zusätzlich erstmals auch ein individuelles und uneingeschränktes Klagerecht auf universelle Teilhabe installiert. Formell ist die Konvention nach einstimmiger Zustimmung der Länder im Bundesrat als einheitliches Bundesgesetz in Kraft getreten. Konkret heißt das, dass die Umsetzung nun zeitnah durch die Länderparlamente in den einschlägigen Landesgesetzen erfolgen und die landesrechtliche Einklagbarkeit geschaffen werden muss. Zusätzlich ergeben sich unter dem Gesichtspunkt der optimalen Wirksamkeit einer Verfassungsnorm einklagbare Ansprüche aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

II. Die Umsetzung der Konvention auf Landesebene

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit ihrer Ratifizierung durch die Bundesregierung verbindlich. Alle Bundesländer sind demnach aufgefordert, den Grundsatz der Teilhabe in die jeweiligen Landesgesetze zu übertragen. Der Übergangszeitraum beträgt drei Jahre. Artikel 35 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten zudem, zwei Jahre nach der Ratifizierung einen Bericht über den Umsetzungsstand des Übereinkommens zu erstellen und an den Ausschuss nach Artikel 34 zu übermitteln.

Im Einzelnen ergibt sich daraus die Verpflichtung:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.

Die Landesregierung und damit auch der Gesetzgeber sind aufgefordert, alle bestehenden Barrieren zu beseitigen, damit die ungehinderte Teilhabe für alle Menschen ermöglicht wird.

Der Begriff der „Barrierefreiheit“ wird entsprechend umfassend definiert und wird bei der Umsetzung eine zentrale Rolle spielen: Demnach ist eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nur dann gegeben, wenn sie freien Zugang zu Umwelt und Gesellschaft haben. Barrierefreiheit heißt somit Abbau von baulichen, sprachlichen, akustischen, sensorischen und anderen Hindernissen und die Förderung freien und selbstbestimmten Lebens.

Das beinhaltet auch die Pflicht zur verhältnismäßigen Beseitigung von Barrieren, wie etwa Treppen oder Kommunikation ohne Gebärden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die es Menschen mit Behinderungen erlauben, gleichberechtigt wie alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen zu können.

Konkret ergeben sich daraus folgende **Änderungsvorschläge und Handlungsverpflichtungen für das Land:**

1. inklusive Bildung für alle beginnt bereits in der Kleinkindbetreuung

Der inklusive Ansatz beginnt mit der Veränderung der Strukturen, die sowohl die räumlichen als auch pädagogischen Voraussetzungen erfüllen müssen, damit alle Kinder mit und ohne Behinderungen eine frühe Betreuung in Anspruch nehmen können. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss in Zukunft für alle Eltern gelten, auch für Eltern von Kindern mit Behinderungen.

Das Land steht in der Pflicht, entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu ist es notwendig, im jetzigen Kindertagesbetreuungsgesetz, §2 Absatz 2, folgende Änderung vorzunehmen: „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden.“ Der Satz „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ ist zu streichen.

2. Inklusive Betreuung und Förderung im Kindergarten

Das Tagebetreuungsausbaugesetz (TAG) sieht bereits jetzt im Grundsatz die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen vor. Allerdings besteht bisher der Defizitansatz. Das bedeutet, Kinder mit Behinderungen werden nur dann und nur solange in einem Regelkindergarten betreut, wie es unter Einbeziehung individueller stundenweiser Förderung für alle Beteiligten zumutbar ist. An den Rahmenbedingungen wird nichts verändert. Hier muss der Paradigmenwechsel einsetzen, in dem die jeweiligen Strukturen auf die Kinder zugeschnitten werden. Das umfasst auch die Bereitstellung zusätzlicher Betreuung und Förderung durch Fachkräfte. Die jetzigen Regelungen für den Einsatz der sogenannten „Integrationsfachkräfte“ müssen entsprechend verändert werden.

3. Inklusive Schulbildung

Das baden-württembergische Schulsystem basiert auf Selektion - zwischen den einzelnen Regelschultypen auf der einen Seite und mit der Schaffung eines umfangreichen Sonder- bzw. Förderschulsystems auf der anderen Seite. Wir haben bereits 2009 einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorgelegt, das Recht auf inklusive Schulbildung für alle Kinder mit und ohne Behinderungen zu verankern. Dabei muss auch das Recht der Eltern von Kindern mit Behinderungen auf freie Wahlmöglichkeit der schulischen Förderung festgeschrieben werden.,

Inklusion in der Schule wird nur gelingen, wenn wir in einem zieldifferenzierten Unterricht jedes Kind nach seinen individuellen Fähigkeiten fördern.

4. Individuelle Förderung in der Berufsausbildung

Die UN-Konvention umfasst das Recht jedes Einzelnen, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Die Unterzeichnerstaaten haben somit dafür zu sorgen, dass der Arbeitsmarkt und das Arbeitsumfeld offen und inklusiv auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Auch auf dem Gebiet der Erwerbsarbeit hat die UN-Konvention das Potenzial, mit dem Inklusionsbegriff und der Anerkennung des „Soseins“ weit über den Kreis der Menschen mit Behinderungen hinaus zu wirken. Doch gerade der Arbeitsmarkt unter dem Einfluss der Nachwirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise zeigt deutlich, wie dick die zu bohrenden Bretter sind. Gleichwohl muss es das politische Ziel bleiben, das Prinzip der Inklusion umzusetzen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Vernetzung von Berufsausbildung an Schulen und in Betrieben mit der Arbeit und Betreuung in Werkstätten konzeptionell ausgebaut werden muss. Ziel ist es, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen und entsprechende Ausbildungscurricula zu entwickeln, die für Menschen mit Behinderungen eine Berufsausübung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich machen. Der KVJS unterstützt bereits Integrationsbetriebe. Sie bleiben aber immer noch die „Exoten“ unter den Betrieben. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen entsprechend umstrukturiert werden und brauchen ein neues Konzept das stufenweise umgesetzt werden muss.

Dazu gehört auch eine Überarbeitung des Systems der Alterssicherung: Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten bekommen nach 20 jähriger Berufstätigkeit eine existenzsichernde Rente. Menschen mit Behinderungen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten, bekommen den erworbenen Rentenanspruch unter Maßgabe des Mindererwerbsausgleichs.

5. Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Für Studierende mit Behinderungen hat die Umstellung der Studiengänge von Diplom und Magister auf Bachelor und Master Probleme mit sich gebracht. Das Land muss dafür Sorge tragen, dass Studienordnungen den besonderen Bedürfnissen der Studierenden mit Behinderungen gerecht werden. Bisher sind behinderte Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem behindertenbedingten Studienmehrbedarf auf Grund der Auslegungspraxis der Eingliederungshilfeverordnung von einem Master-Abschluss oder einer Promotion faktisch ausgeschlossen. Das Land muss dafür Sorge tragen, dass die Studienordnungen den besonderen Bedürfnissen der Studierenden mit Behinderungen gerecht werden.

6. Verpflichtung zum Gender Mainstreaming

Die UN-Konvention greift die Geschlechterperspektive umfassend bei allen Handlungsfeldern als Querschnittsaufgabe auf. Ergänzend wird in einem eigenen Artikel (Art. 6 Absatz 1) auf die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen hingewiesen. Diese Grundaussage wird durch die Ratifizierung anerkannt. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Übereinkommen gelten jederzeit für Frauen und Männer mit Behinderungen gleichermaßen und müssen diskriminierungsfrei wahrgenommen werden

können. Frauen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und einer persönlichen Entwicklung in privaten wie beruflichen Bereichen. Diese Selbstverpflichtung zum Gender Mainstreaming muss vollständig und konsequent umgesetzt werden.

7. Rechtsanspruch auf eine unabhängige Lebensführung

Menschen mit und ohne Behinderungen haben gleichermaßen das Recht, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Dieses Recht besteht zwar bereits jetzt, doch wird in der derzeitigen Umsetzung sehr deutlich, dass letztlich die kommunalen Kostenträger entscheiden, ob diesem auch zur Gültigkeit verholfen wird. Der gesetzlich verankerte sogenannte Mehrkostenvorbehalt stellt nämlich in der Praxis eine klare Einschränkung bzw. Behinderung dar. Im Ergebnis bestimmt damit der Sozialhilfeträger und nicht der Mensch mit Behinderungen den Wohn- und Lebensort. Um die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in diesem Bereich zu stärken, muss gesetzlich ausgeschlossen werden, dass sie gegen ihren Willen auf eine bestimmte Wohnform festgelegt werden. Gleichzeitig brauchen wir eine Novellierung des Wohnraumförderungs-Gesetzes mit einem festgelegten Mindestanteil zu fördernder barrierefreier Wohnungen

8. Erarbeitung eines Gesundheitskonzeptes

Die UN-Konvention beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, eine adäquate, nicht diskriminierende Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen. Deshalb sollen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung einschließlich der Rehabilitation gewährleisten. Dazu gehört auch das Angebot von Gesundheitsleistungen, die speziell von Menschen mit Behinderungen benötigt werden. Um die Umsetzung dieses Anspruchs zu gewährleisten, bedarf es neben spezifischen Beratungsstrukturen sowohl einer flächendeckenden medizinischen Betreuung als auch der Gewährleistung eines bedarfsdeckenden Angebots von barrierefreien medizinischen Einrichtungen und Praxen, der freien Hilfsmittelwahl und der Vermeidung von Diskriminierung durch Krankenkassen. Mit dieser Zielsetzung muss ein wohnortnahes medizinisches und pflegerisches Versorgungskonzept unter Einbeziehung des ambulanten und des stationären Bereichs entwickelt werden.

9. Hilfestellung zur Selbstbestimmung

Das Selbstbestimmungsrecht für Menschen mit psychischer Behinderung wird durch die UN-Konvention gestärkt, rechtliche Entmündigungen werden damit in Zukunft verboten. Stattdessen sollen rechtliche Assistenzsysteme installiert werden, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, mit entsprechender Unterstützung ihre Rechte bei Institutionen, Behörden und Gerichten selbst wahrzunehmen. Im Falle von Zwangseinweisungen werden die rechtlichen Hürden deutlich erhöht. Sie sollen nur noch möglich sein, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung befürchtet wird. Für die Umsetzung in Landesrecht bedeutet dies, dass das beratende und betreuende Netz ambulanter Hilfen wie z. B. die psychosozialen Beratungsstellen ausgebaut werden muss.

III. Schwierigkeiten bei der Umsetzung – Tücken der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe

Die Umsetzung der UN-Konvention steht und fällt mit einer qualifizierten Beratung für die Betroffenen und ihre Angehörigen. Sie steht und fällt auch mit der Bereitstellung der finanziellen Mittel. Die derzeitige Splittung der finanziellen Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen muss konsequent aufgelöst werden. Während Sonderschulen und Schulkindergärten vom Land finanziert werden, fallen alle anderen Leistungen wie die stationäre Unterbringung, ambulante Hilfen und individuelle Förderung in den Bereich der kommunalen Eingliederungshilfe.

Inklusive Beschulung zum Beispiel scheitert deshalb oftmals am Kostenargument: Die Sonderschulen sind unter der finanziellen Obhut des Landes, die Erbringung des individuellen Förderbedarfs zum Besuch einer Grundschule beispielsweise läuft dagegen unter dem Budget des kommunalen Sozialhilfeträgers. Die bisherigen Entscheidungen liefen darum fast überall auf die Ablehnung der gemeinsamen Unterrichtung hinaus. Es braucht keine hellseherischen Fähigkeiten um die Ergebnisse der zukünftigen Expertenkommission des baden-württembergischen Kultusministeriums zu erahnen, wenn im Einzelfall geprüft werden wird, welche Schulform die geeignetste für das einzelne Kind sein wird.

Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe im Zuge der Verwaltungsreform 2005 hat zu außerordentlich unterschiedlichen Standards in der Gewährung von Unterstützung und besonderem Hilfebedarf geführt. Neben umfassender Verwaltungspraxis finden sich zahlreiche Beispiele, in denen die Betroffenen nicht nur „abweisend beraten“, sondern auch systematische Grundsätze des Sozialrechts verletzt werden: Vom Wunsch- und Wahlrecht, der Individualisierung der Hilfen der Bedarfsgerechtigkeit, der Einhaltung von Fristen bei Bearbeitung und Leistungsgewährung, dem (verzögerten) Einsetzen der Hilfeleistungen bis hin zur verwaltungsinternen Zuständigkeitsklärung.

1. Überörtliche Kostenträgerschaft mit Bundesteilhabe

Die Kommunalisierung der Kostenträgerschaft hat zum Mangelzustand bei der praktischen Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beigetragen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Kosten der Eingliederungshilfe auf breitere Schultern verteilt werden. Etwa durch eine überörtliche Kostenträgerschaft unter Einbeziehung der Bundesebene, beispielsweise durch das von den Behindertenverbänden geforderte Bundesteilhabegeld.

2. Individuelle Förderbudgets statt Pauschale

Wir schlagen die Umstellung von einer pauschalen Bezuschussung auf eine individuell an die Person gekoppelte Förderung vor. Das entspricht dem bereits im Gesetzentwurf zur inklusiven Schulbildung beschriebenen „Rucksackprinzip“: Jeder Mensch mit Behinderungen wird mit einem individuellen Förderbudget ausgestattet, das es ihm ermöglicht, Unterstützung „einzukaufen“. Das bisher bereits geltende Recht auf ein persönliches Budget entspricht diesem Grundgedanken.

3. Einheitlich anerkanntes Bedarfsermittlungsverfahren

Die bisherigen regional auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung, sind vor allem dem Kostenvorbehalt geschuldet, der es den Sozialhilfeträgern ermöglicht, mit der Anwendung des Mehrkostenvorbehalts die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts auszuhebeln. Dieser Vorbehalt ist mit der UN-Konvention nicht vereinbar. Wir wollen auf Landesebene durch entsprechende Ausführungsbestimmungen die Umsetzung des §13(2) SGB XII zugunsten der Leistungsberechtigten verändern. Damit die Bedarfsgerechtigkeit nicht durch die Verwaltungspraxis ausgehebelt wird, brauchen wir ein einheitliches, anerkanntes und verlässliches Bedarfsermittlungsverfahren, wie es beispielsweise von den großen Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen umgesetzt wird.

Das heutige System der Ermittlung des Förderbedarfs ist nicht bedarfsgerecht und hat nicht das erforderliche Volumen. Die Entgelte für Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen liegen in Baden-Württemberg im Bundesvergleich auf dem zweitniedrigsten Niveau – nur in Sachsen liegen sie noch niedriger.

Die Mangelhaftigkeit der heutigen Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg ist zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern nicht strittig. Dennoch kommt es vor allem aufgrund der Verweigerungshaltung der Kostenträger zu keiner Einigung. Die Landesregierung ist gefordert, eine Lösung herbeizuführen, die den Anschluss an den Bundesstandard gewährleistet.

4. Monitoring der Rechts- Verwaltungspraxis

Daneben bedarf es eines ständigen landesweiten, systematischen und klientenorientierten Monitorings der Verwaltungspraxis- mit entsprechender Schaffung von Transparenz durch Veröffentlichung. Um die Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wollen wir eine/-n Landesbehindertenbeauftragte/-n, die / der nicht in die Kabinettsdisziplin eingebunden ist, sondern auf Vorschlag der Behindertenverbände vom Parlament auf Zeit gewählt wird. Das Amt soll so ausgestattet werden, dass es die Funktion einer Ombudsstelle für die Menschen mit Behinderungen einnehmen und das Monitoring der Rechts- und Verwaltungspraxis wahrnehmen kann.

5. Unabhängige Beratung

Zur Umsetzung der Möglichkeiten, die die UN-Konvention für den/die Einzelne/n schafft, bedarf es einer unabhängigen Beratung, die nicht vom Sozialhilfeträger finanziert wird. Nur so kann Unterstützung auch unterstützend wirken. Die unabhängige Beratung in Verbindung mit einer individuellen Budgetassistenz ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen und beispielsweise Dienstleistungsverträge abschließen können. Dies bedeutet in der Konsequenz auch eine umfassende Neuorganisation der Unterstützungsleistungen. Sonderstrukturen wie große Heime, Schulen, Internate und Werkstätten werden mittelfristig aufgelöst.

6. Stufenweise Umsetzung der UN-Konvention unter Einbeziehung aller Akteure

Alle Akteure müssen in die konzeptionelle Umsetzung der UN-Konvention eingebunden werden. Vor allem die großen Wohlfahrtsverbände, die überwiegend Träger der zentralen Einrichtungen für Menschen mit

Behinderungen sind, sind angesprochen, den Rückbau der großen Einrichtungen in die Wege zu leiten. Das durch die UN-Konvention gestärkte Wunsch- und Wahlrecht führt bereits jetzt dazu, dass immer mehr Menschen aus Einrichtungen in externe Wohngruppen oder eigene Wohnungen umziehen. Damit verändert sich die Struktur der Heime grundlegend. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Alltagsassistenz zur Bewältigung des täglichen Lebens. Diesen Wandel wollen die Verbände vollziehen. Die von ihnen vor Weihnachten 2009 initiierte Kampagne "Hier fehlt einer" hat das Ziel, Ideen und Beispiele für Inklusion vorzustellen und weiter zu entwickeln. Dieser Prozess braucht einen langen Atem und kann nicht von heute auf morgen umgesetzt werden. Vielmehr muss ein abgestuftes Umsetzungskonzept entwickelt und durch erforderliche Übergangsbestimmungen praxistauglich ausgestaltet werden.

7. Handlungsbedarf für Land und Bund – wir bringen die Regierung auf Trab

Die Landesregierung von Baden-Württemberg sieht bisher keinen Handlungsbedarf für eine Novellierung des Landesbehinderten-Gleichstellungsgesetzes oder eine Änderung ihres bisherigen Kurses in allen oben genannten Bereichen. Auch die Bundesregierung geht davon aus, dass „die innerstaatliche Rechtslage den Anforderungen des UN-Übereinkommens entspricht.“ Aus grüner Sicht besteht allerdings weitreichender Handlungsbedarf. Unsere Aufgabe besteht darin, der Landesregierung die defizitäre Umsetzung der Konvention vor Augen zu halten mit dem Ziel, eine grundsätzlich andere Politik zu installieren, die den Rahmen für ein selbstbestimmtes gleichberechtigtes Leben für Menschen mit Behinderungen schafft. Dazu bedarf es eines abgestuften Konzeptes, das realistische Ziele und Zeitvorgaben formuliert, die entsprechend umzusetzen sind. Für die grüne Fraktion stehen die Schaffung eines inklusiven Schulsystems und die Möglichkeit der frühkindlichen inklusiven Betreuung an erster Stelle. Die von der Un-Konvention selbst geforderte Berichtspflicht, zwei Jahre nach Ratifizierung der Konvention den Umsetzungsstand zu ermitteln, setzt die Landesregierung unter Druck, noch in dieser Legislaturperiode tätig zu werden.

IV. Weiteres Vorgehen:

- Im August 2009 haben wir einen Fraktionsantrag zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Landesrecht eingebracht. Im Plenum wollen wir die Debatte über die Konsequenzen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung zu einem geeigneten Zeitpunkt als vorgezogene Initiative mit öffentlicher Beteiligung der LAG Menschen mit Behinderungen führen.
- Unser Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes, zu dem wir eine Großveranstaltung „Inklusion muss Schule machen“ durchgeführt haben, dient als Grundlage für Vor-Ort-Veranstaltungen zum Thema Inklusion in der Schule.
- Als nächster Schritt ist die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur inklusiven Betreuung der Unterdreijährigen geplant.

- Am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung (3.12.) wollen wir unsere Position und unsere Forderungen an die Landespolitik öffentlich mit VertreterInnen von Behindertenverbänden, ihren Angehörigen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen, ÄrztInnen, und VertreterInnen der Kommunen und der betroffenen Ministerien diskutieren.